

**Lehrplan
für das Berufskolleg
in Nordrhein-Westfalen**

Schuhfertigerin/Schuhfertiger

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung

ISBN 3-89314-765-9

Heft 4244

Herausgegeben vom
Ministerium für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf

Copyright by Ritterbach Verlag GmbH, Frechen

Druck und Verlag: Ritterbach Verlag
Rudolf-Diesel-Straße 5-7, 50226 Frechen
Telefon (0 22 34) 18 66-0, Fax (0 22 34) 18 66 90
www.ritterbach.de

1. Auflage 2004

**Auszug aus dem Amtsblatt
des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen
Nr. 8/04**

**Berufskolleg;
Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung;
Lehrpläne**

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 27. 7. 2004 – 433-6.08.01.13-17655

Für die in **Anlage 1** aufgeführten Ausbildungsberufe werden hiermit Lehrpläne gemäß § 1 SchVG (BASS 1 – 2) festgesetzt.

Die Lehrpläne treten am 1. 8. 2004 in Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgt in der Schriftenreihe „Schule in NRW“.

Die vom Verlag übersandten Hefte sind in die Schulbibliothek einzustellen und dort u. a. für die Mitwirkungsberechtigten zur Einsichtnahme bzw. zur Ausleihe verfügbar zu halten.

Die bisher gültigen Lehrpläne zur Erprobung – **Anlage 2** – treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Folgende Lehrpläne treten mit Wirkung vom 1. 8. 2004 in Kraft:

Anlage 1

Heft	Ausbildungsberuf		
41002	Automobilkauffrau/Automobilkaufmann	41008	Justizfachangestellte/Justizfachangestellter
4101	Bankkauffrau/Bankkaufmann	4140	Köchin/Koch
4186	Baugeräteführerin/Baugeräteführer	41010	Mechatronikerin/Mechatroniker
4168	Brauerin und Mälzerin/Brauer und Mälzer	41011	Mediengestalterin Bild und Ton/Mediengestalter Bild und Ton
4115	Buchhändlerin/Buchhändler	41012	Mediengestalterin Digital und Print/ Mediengestalter Digital und Print
4137	Dachdeckerin/Dachdecker	41013	Metallbildnerin/Metallbildner
4271	Floristin/Florist	4287	Modenäherin/Modenäher und Modeschneiderin/Modeschneider
4185	Forstwirtin/Forstwirt	41014	Orthopädiemechanikerin und Bandagistin/Orthopädiemechaniker und Bandagist
41004	Fotografin/Fotograf	4176	Rechtsanwaltsfachangestellte/ Rechtsanwaltsfachangestellter
41005	Fotomedienlaborantin/Fotomedienlaborant	4177	Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/ Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter
4110	Friseurin/Friseur	4139	Schornsteinfegerin/Schornsteinfeger
4161	Gärtnerin/Gärtner	4244	Schuhfertigerin/Schuhfertiger
4222	Graveurin/Graveur	41017	Silberschmiedin/Silberschmied
41006	Ausbildungsberufe im Gastgewerbe Fachkraft im Gastgewerbe Hotelfachfrau/Hotelfachmann Hotelkauffrau/Hotelkaufmann Restaurantfachfrau/Restaurantfachmann Fachfrau für Systemgastronomie/ Fachmann für Systemgastronomie	4147	Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter
41007	Goldschmiedin/Goldschmied	41018	Werkstoffprüferin/Werkstoffprüfer

Anlage 2

Folgende Richtlinien und Lehrpläne treten mit Ablauf des 31. 7. 2004 außer Kraft:

- 1) Automobilkauffrau/Automobilkaufmann; RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 192)
- 2) Bankkauffrau/Bankkaufmann; RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 1)
- 3) Baugeräteführerin/Baugeräteführer; RdErl. vom 26. 9. 1997 (BASS 15 – 33 Nr. 86)
- 4) Brauerin und Mälzerin/Brauer und Mälzer; RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 69)
- 5) Buchhändlerin/Buchhändler; RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 15)
- 6) Dachdeckerin/Dachdecker; RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 37)
- 7) Floristin/Florist; RdErl. vom 26. 9. 1997 (BASS 15 – 33 Nr. 171)
- 8) Forstwirtin/Forstwirt; RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 85)
- 9) Fotografin/Fotograf; RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 194)
- 10) Fotomedienlaborantin/Fotomedienlaborant; RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 195)
- 11) Friseurin/Friseur; RdErl. vom 20. 10. 1997 (BASS 15 – 33 Nr. 10)
- 12) Gärtnerin/Gärtner; RdErl. vom 26. 9. 1997 (BASS 15 – 33 Nr. 61)
- 13) Graveurin/Graveur; RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 122)
- 14) Ausbildungsberufe im Gastgewerbe
(Fachkraft im Gastgewerbe, Hotelfachfrau/Hotelfachmann, Hotelkauffrau/Hotelkaufmann, Restaurantfachfrau/Restaurantfachmann, Fachfrau für Systemgastronomie/Fachmann für Systemgastronomie); RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 196)
- 15) Goldschmiedin/Goldschmied; RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 197)
- 16) Justizfachangestellte/Justizfachangestellter; RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 198)
- 17) Köchin/Koch; RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 40)
- 18) Mechatronikerin/Mechatroniker; RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 200)
- 19) Mediengestalterin Bild und Ton/Mediengestalter Bild und Ton;
RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 201)
- 20) Mediengestalterin Digital und Print/Mediengestalter Digital und Print;
RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 202)
- 21) Metallbildnerin/Metallbildner; RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 203)
- 22) Modenäherin/Modenäher und Modeschneiderin/Modeschneider;
RdErl. vom 27. 10. 1997 (BASS 15 – 33 Nr. 187)
- 23) Orthopädiemechanikerin und Bandagistin/Orthopädiemechaniker und Bandagist;
RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 204)
- 24) Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellter;
RdErl. vom 27. 10. 1997 (BASS 15 – 33 Nr. 76)
- 25) Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter;
RdErl. vom 27. 10. 1997 (BASS 15 – 33 Nr. 77)
- 26) Schornsteinfegerin/Schornsteinfeger; RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 39)
- 27) Schuhfertigerin/Schuhfertiger; RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 144)
- 28) Silberschmiedin/Silberschmied; RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 207)
- 29) Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter; RdErl. vom 27. 10. 1997 (BASS 15 – 33 Nr. 47)
- 30) Werkstoffprüferin/Werkstoffprüfer; RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 208)

Inhalt	Seite	
1	Vorgaben für die Berufsausbildung	7
2	Allgemeine Ziele und didaktische Konzeption	8
3	Stundentafel	11
4	Hinweise zu den Lernbereichen	12
4.1	Hinweise zum berufsbezogenen Lernbereich	12
4.1.1	Übersicht über die Lernfelder	13
4.1.2	Beschreibung der Lernfelder	14
4.2	Hinweise zum berufsübergreifenden Lernbereich	26
4.3	Hinweise zum Differenzierungsbereich	26
4.3.1	Allgemeine Hinweise	26
4.3.2	Erwerb der Fachhochschulreife	26
5	Lernerfolgsüberprüfung	27
6	KMK-Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Schuhfertiger/Schuhfertigerin	29
7	Aufgaben der Bildungsgangkonferenz	41
8	Beispiel für die Ausgestaltung einer Lernsituation	42
Anlagen		
A-I	Verordnung über die Berufsausbildung zum Schuhfertiger/zur Schuhfertigerin	45
A-II	Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen	53

1 Vorgaben für die Berufsausbildung

Grundlagen für die Berufsausbildung zur Schuhfertigerin/zum Schuhfertiger sind:

- ☞ die geltenden Verordnungen über die Bildungsgänge in den Fachklassen des dualen Systems
- ☞ der KMK-Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Schuhfertigerin/Schuhfertiger (vgl. Kap. 6), der mit der Verordnung über die Berufsausbildung zur Schuhfertigerin/zum Schuhfertiger (vgl. Anlage I) abgestimmt ist.

Die Verordnung über die Berufsausbildung gemäß § 25 BBiG bzw. HWO beschreibt die Berufsausbildungsanforderungen. Sie wurde von dem zuständigen Fachministerium des Bundes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie erlassen. Der mit der Verordnung über die Berufsausbildung abgestimmte Rahmenlehrplan der Ständigen Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK-Rahmenlehrplan) beschreibt die Berufsausbildungsanforderungen für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule.

Der vorliegende Lehrplan ist die landesspezifische Umsetzung des KMK-Rahmenlehrplans für den Ausbildungsberuf Schuhfertigerin/Schuhfertiger. Er übernimmt die Lernfelder des KMK-Rahmenlehrplans mit ihren jeweiligen Zielformulierungen und Inhalten als Mindestanforderungen.

Der Lehrplan enthält Vorgaben und Hinweise für den Unterricht in den Lernbereichen gemäß der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK). Zur Unterstützung der Lernortkooperation und der schulinternen Arbeit ist dem Lehrplan die Verordnung über die Berufsausbildung als Anlage beigelegt.

2 Allgemeine Ziele und didaktische Konzeption

Gemäß dem Bildungsauftrag des Berufskollegs (vgl. APO-BK, Erster Teil, 1. Abschnitt, § 1.1) ist die Entwicklung von Handlungskompetenz das Ziel des Unterrichts in den Fachklassen des dualen Systems.

Handlungskompetenz bedeutet die Bereitschaft und Fähigkeit der bzw. des Einzelnen, in gesellschaftlichen, beruflichen und privaten Situationen sachgerecht und individual- wie sozialverantwortlich zu handeln. Hierzu gehört auch die Sensibilisierung für die Wirkungen tradierter männlicher und weiblicher Rollenprägungen und die Entwicklung alternativer Verhaltensweisen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern (Gender Mainstreaming).

In diesem Sinn ist mit Handlungsorientierung das didaktische und lernorganisatorische Konzept für die Gestaltung von Unterricht bezeichnet.

Gestützt durch lernpsychologische und sozialisationstheoretische Erkenntnisse lassen sich für die Gestaltung handlungsorientierten Unterrichts in beruflichen Bildungsgängen folgende Orientierungspunkte angeben:

- ☞ Didaktische Bezugspunkte sind Situationen, die für die Berufsausübung – auch im Gesamtkontext von Berufs- und Lebensplanung – bedeutsam sind.
- ☞ Lernen vollzieht sich in und durch Handlungen, auch durch gedankliches Nachvollziehen von Handlungen anderer.
- ☞ Die Handlungen müssen an Erfahrungen der Lernenden anknüpfen und deren Motivation ansprechen.
- ☞ Sie müssen von den Lernenden selbständig geplant, durchgeführt, ggf. korrigiert und schließlich bewertet werden.
- ☞ Die Handlungen sollen ein Erfassen der Wirklichkeit mit möglichst vielen Sinnen und die Integration unterschiedlicher sinnlicher Wahrnehmungen zulassen.
- ☞ Die Lernprozesse müssen von sozialen und kooperativen Kommunikationsprozessen begleitet werden.
- ☞ Die Handlungsergebnisse müssen in die Erfahrungen der Lernenden integriert und hinsichtlich ihres individuellen und gesellschaftlichen Nutzens reflektiert werden.

Eine Unterrichtsgestaltung, die diese Orientierungspunkte beachtet, fördert ganzheitliche Lernprozesse und ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, in aktiver, handelnder Auseinandersetzung mit dem Lerngegenstand neue Informationen und Reflexionen so mit ihren vorhandenen Handlungskompetenzen zu verknüpfen, dass sie die daraus resultierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Einstellungen in verschiedenen Lebensbereichen anwenden und erweitern können. Handlungskompetenz bewährt sich in der Bewältigung beruflicher und außerberuflicher Lebenssituationen und in stetiger Weiterentwicklung.

Die curriculare Gestaltung des Bildungsganges nach Lernfeldern unterstützt die Handlungsorientierung.

Die Lernfelder und die Lernfeldstrukturierung des jeweiligen Ausbildungsberufes sind im KMK-Rahmenlehrplan begründet. Der Lehrplan setzt diese für die Schulen des Landes um. Die Bildungsgangkonferenzen an den Schulen gestalten die Lernfelder für den Unterricht aus.

Zur Unterstützung dieser Arbeit werden in den folgenden Abschnitten die zentralen Elemente der Lernfeldkonzeption beschrieben.

Zentrale Elemente des Lernfeldkonzepts

Die Lernfelder des Lehrplans orientieren sich an beruflichen Handlungsabläufen und Tätigkeitsbereichen. Hinweise für beruflich relevante Tätigkeitsfelder geben das Berufsbild, die Ausbildungsverordnung und die Ausbildungsrealität in den Betrieben. Daraus sind beruflich bedeutsame Handlungsabläufe und Tätigkeitsbereiche abgeleitet und unter Einbeziehung gesellschaftlich und individuell bedeutsamer Handlungszusammenhänge für schulische Lernprozesse didaktisch als **Lernfelder** erschlossen. Lernfelder verknüpfen gesellschafts- und individuellbedeutsame, berufs- und fachrelevante Inhalte unter dem Aspekt der Entwicklung von Handlungskompetenz.

Das Lernfeldkonzept unterstützt damit berufsorientiertes, ganzheitliches und handlungsorientiertes Lernen im Bildungsgang.

Lernfelder sind durch Zielformulierungen im Sinne von **Kompetenzbeschreibungen** ausgelegt, d.h. sie beschreiben die am Ende der Lernprozesse erwarteten Fähigkeiten. Sie schließen die Kompetenzbereiche Fachkompetenz, Humankompetenz und Sozialkompetenz ein. Sie umfassen auch Methodenkompetenz (Bereitschaft und Fähigkeit zu methodengeleitetem Handeln), Lernkompetenz (Weiterentwicklung des erreichten Kompetenzstandes durch Lernen) sowie kommunikative Kompetenz. Methodenkompetenz, Lernkompetenz und kommunikative Kompetenz bezeichnen nicht weitere Dimensionen von Handlungskompetenz, sondern sind integraler Bestandteil sowohl von Fach- als auch von Human-, als auch von Sozialkompetenz.

Den Lernfeldern sind die Unterrichtsfächer mit den jeweiligen **Inhalten** zugeordnet. Um den erforderlichen fachlichen und pädagogischen Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum für eine sinnvolle Umsetzung der inhaltlichen Vorgaben auf Schulebene sicherzustellen, erfüllen die Inhaltsangaben folgende Kriterien:

☞ Didaktisch begründete Auswahl nach dem Prinzip der Exemplarität, die die Mindestanforderungen beschreibt, die zur Erfüllung des Ausbildungszieles erforderlich sind,

☞ Einhaltung des KMK-Rahmenlehrplans als Mindestanforderung,

☞ Offenheit für schulspezifische Umsetzungen.

Die **Unterrichtsfächer** strukturieren und systematisieren die Inhalte unter fachlichen Gesichtspunkten im Rahmen des jeweiligen Lernfeldes. Die im Lernfeld genannten Unterrichtsfächer leisten ihren inhaltlichen und zeitlichen Beitrag zum Lernfeld und tragen gemeinsam zur Entwicklung der im Lernfeld genannten Kompetenzen bei. Die im Lehrplan enthaltenen Lernfelder, Kompetenzbeschreibungen, Zuordnungen der Unterrichtsfächer und Inhaltsangaben sind verbindlich.

Die Bildungsgangkonferenzen haben die Aufgabe, Lernfelder für den unterrichtlichen Lernprozess durch **Lernsituationen** zu konkretisieren. Die Lernsituationen werden im Rahmen des jeweiligen Lernfeldes durch didaktische Reflexion beruflich bedeutsamer Handlungsab-

läufe und Tätigkeitsbereiche sowie lebens- und gesellschaftsbedeutsamer Handlungszusammenhänge erschlossen.

Bei der Konzipierung von Lernsituationen an der jeweiligen Schule ist den individuellen Lernbedürfnissen der Schülerinnen und Schüler und den schulspezifischen und regionalen Besonderheiten angemessen Rechnung zu tragen. Bei der Ausgestaltung der Lernfelder durch Lernsituationen konkretisieren die Bildungsgangkonferenzen die im Lernfeld genannten Kompetenzen und die Inhalte für die unterrichtliche Arbeit.

Die auf diese Weise didaktisch erschlossenen Lernsituationen verknüpfen gesellschafts- und individuell bedeutsame, berufs- und fachrelevante Inhalte unter dem Aspekt der Entwicklung von Handlungskompetenz. Sie ermöglichen ganzheitliche Lernprozesse. Die dem jeweiligen Lernfeld zugeordneten Unterrichtsfächer leisten einen inhaltlichen und zeitlichen Beitrag zur einzelnen Lernsituation. Die Unterrichtsfächer des berufsübergreifenden Lernbereichs orientieren sich an den Lernfeldern und Lernsituationen.

Im Rahmen handlungsorientierten Unterrichts ist die didaktische Struktur einer Lernsituation bestimmt durch die Abfolge von **Handlungsphasen**. Die Strukturelemente einer vollständigen Handlung - Analysieren, Planen, Entscheiden, Ausführen, Kontrollieren, Bewerten und Reflektieren - sind geeignet, Lernsituationen zu gliedern.

3 Stundentafel

	Unterrichtsstunden			
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
I. Berufsbezogener Lernbereich				
Wirtschafts- und Betriebslehre	40	40	40	120
Fertigungs- und Werkstofftechnik	200	200	200	600
Technische Kommunikation	80	80	80	240
Summe:	320	320	320	960
II. Differenzierungsbereich				
	Die Stundentafeln der APO-BK, Anlage A 1, A 2, A 3.1 und A 3.2, gelten entsprechend.			
III. Berufsübergreifender Lernbereich				
Deutsch/Kommunikation	Die Stundentafeln der APO-BK, Anlage A 1, A 2, A 3.1 und A 3.2, gelten entsprechend.			
Religionslehre				
Sport/Gesundheitsförderung				
Politik/Gesellschaftslehre				

4 Hinweise zu den Lernbereichen

4.1 Hinweise zum berufsbezogenen Lernbereich

Der hier vorliegende Lehrplan trägt durch die Ausgestaltung der Lernfelder und Lernsituationen den didaktischen Vorgaben des Ausbildungsberufs Rechnung. Somit werden ganzheitliche Lernprozesse ermöglicht.

Das Fach **Wirtschafts- und Betriebslehre** ist in der Stundentafel mit je 40 Unterrichtsstunden ausgewiesen.

Die für das Fach verbindlichen Vorgaben ergeben sich aus dem vorläufigen Lehrplan „Wirtschafts- und Betriebslehre“ vom 4.5.1992 (Heft 4296 der Schriftenreihe: Die Schule in Nordrhein-Westfalen), der am 1.8.1992 in Kraft getreten ist. Die darin enthaltenen Themenbereiche sind mit den Inhalten der anderen berufsbezogenen Fächer zu verknüpfen. Die Abstimmung - auch mit den Fächern des berufsübergreifenden Lernbereich - erfolgt in den Bildungsgangkonferenzen. Die im Fach Wirtschafts- und Betriebslehre erbrachten Leistungen sind entsprechend der Stundentafel auf dem Zeugnis auszuweisen

4.1.1 Übersicht über die Lernfelder

Lernfelder		Zeitrichtwerte		
		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
1	Aufbau und Verwendungszweck von Schuhen	40		
2	Auswählen Schaftwerkstoffen	120		
3	Zuschneiden und Stanzen von Schaftteilen	80		
4	Vorrichten des Schaftes	40		
5	Steppen der Schaftteile		120	
6	Verwenden von Klebstoffen		20	
7	Zwicken von geklebten Schuhen		80	
8	Anpassen von Schuhen an den menschlichen Fuß		60	
9	Herstellen und Bearbeiten von Bodenteilen			100
10	Fertigungsarten und Abschlussarbeiten			80
11	Entwickeln und Konstruieren von Modellen			100
Summen		280	280	280

4.1.2 Beschreibung der Lernfelder

Lernfeld 1:	Aufbau und Verwendungszweck von Schuhen		
Schul-/Ausbildungsjahr:	1.	Zeitrictwert:	40 UStd. ¹
Zielformulierungen:			
<ul style="list-style-type: none"> ☞ Schuhe und Verwendungszwecke einander zuordnen ☞ Schuhe verschiedener Epochen unterscheiden ☞ Einsatz und Bedeutung der wichtigsten Schuhteile bei ausgewählten Modellen beschreiben ☞ Schaftteile darstellen ☞ Aus dem Zusammenhang Fuß-Leisten-Schuh grundlegende Aspekte für den Aufbau, die Form des Schuhs und die Materialauswahl ableiten 			

Mögliche Lernsituationen:	
<ul style="list-style-type: none"> ☞ In einer Arbeitsmappe Abbildungen von Schuhen verschiedener Epochen zusammenstellen und an einem ausgewählten Beispiel die Schuhteile bezeichnen ☞ Eine Sammlung von Schuhmaterialien nach Materialart geordnet anlegen ☞ ... 	

Fächer	Inhaltsbereiche
Wirtschafts- und Betriebslehre	Berufsausbildung im dualen System Schuhherstellung in Industrie und Handwerk
Fertigungs- und Werkstofftechnik	Anforderungen an Schaftwerkstoffe, z. B. vom Hersteller, vom Verbraucher Anforderungen an Schuhe Schuhteile bei verschiedenen Schuhen, z. B. Damenschuhe, Herrenschuhe, Kinderschuhe Beziehung Fuß-Leisten-Schuh Schaftschnitte, z. B. Blattschnitt, Derby
Technische Kommunikation	Skizzen Fachsprache

¹ Ohne Wirtschafts- und Betriebslehre

Lernfeld 2: Auswählen von Schaftwerkstoffen	
Schul-/Ausbildungsjahr: 1.	Zeitrichtwert: 120 UStd. ¹
<p>Zielformulierungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ☞ Leder als Schaftwerkstoff identifizieren, auswählen und klassifizieren ☞ Klassifizierungskriterien aus den Produkthanforderungen entwickeln ☞ Qualitätsunterschiede und Materialfehler feststellen ☞ Aspekte des Umweltschutzes beim Werkstoff Leder berücksichtigen ☞ Einfache Materialberechnungen vornehmen ☞ Zuschneideregeln modell- und werkstoffspezifisch anwenden ☞ Werkzeuge, Maschinen und Anlagen werkstoffangemessen einsetzen ☞ Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten ☞ Arbeitsplatzgestaltung beschreiben 	

<p>Mögliche Lernsituationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ☞ Einen Kriterienkatalog zur produktbezogenen Materialauswahl für Schaftteile eines Cowboystiefels erstellen ☞ Eine Haut für die Schaftteile eines vorgegebenen Schuhs auslegen ☞ ...

Fächer	Inhaltsbereiche
Wirtschafts- und Betriebslehre	Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit Umweltschutz
Fertigungs- und Werkstofftechnik	Tierarten zur Ledergewinnung Aufbau der Haut Herstellungsbedingte Eigenschaften von Leder Lederarten und deren Verwendung Qualitätsunterschiede der Hautfläche, Qualitätszonen Materialfehler Zuschneideregeln: Qualitätsregel, Paarigkeitsregel, Dehnungsregel Trennverfahren, z. B. Schneiden, Stanzen Stanz- und Schneidemaschinen einschließlich Werkzeuge Arbeitsplatzgestaltung und Arbeitssicherheit Umweltschutz

¹ Ohne Wirtschafts- und Betriebslehre

Technische Kommunikation	Flächenberechnungen Kostenberechnungen Umrisszeichnungen von Häuten verschiedener Tierarten Zeichnungen zur Flächeneinteilung der Haut und Qualitätszonen
--------------------------	--

Lernfeld 3: Zuschneiden und Stanzen von Schaftteilen	
Schul-/Ausbildungsjahr: 1.	Zeitrictwert: 80 UStd. ¹
Zielformulierungen:	
<ul style="list-style-type: none"> ☞ Schaftwerkstoffe identifizieren ☞ Schaftwerkstoffe produktangemessen zuordnen ☞ Schaftteile zeichnerisch darstellen ☞ Qualitätsunterschiede beschreiben ☞ Aspekte des Umweltschutzes berücksichtigen ☞ Einfache Materialberechnungen vornehmen ☞ Zuschneideregeln werkstoffspezifisch anwenden ☞ Werkzeuge, Maschinen und Anlagen werkstoffangemessen einsetzen ☞ Vorschriften zur Arbeitssicherheit beachten ☞ Den Arbeitsplatz gestalten ☞ Datenverarbeitung nutzen 	

Mögliche Lernsituationen:
<ul style="list-style-type: none"> ☞ Eine nach Verwendungszwecken geordnete Sammlung textiler Materialien anlegen ☞ Derbyschaftteile von einem fertigen Schuh abnehmen ☞ ...

Fächer	Inhaltsbereiche
Wirtschafts- und Betriebslehre	Arbeitsschutz Umweltschutz
Fertigungs- und Werkstofftechnik	Textile Flächen: Rohstoffe und Eigenschaften Flächenkonstruktionen, z. B. Gewebe, Maschenwaren, Verbundwaren Veredlung, z. B. Kaschieren, Rauen Membrane Synthetische Materialien Zuschneideregeln Stanz- und Schneidemaschinen Arbeitsplatzgestaltung und Arbeitssicherheit
Technische Kommunikation	Schaftteilzeichnungen: z. B. Derbyschaftschnitt, Blattschnitt, Pumps Skizzen synthetischer Materialien, z. B. Querschnitt Flächenberechnungen Kostenberechnungen Datenverarbeitung

¹ Ohne Wirtschafts- und Betriebslehre

Lernfeld 4:	Vorrichten des Schaftes		
Schul-/Ausbildungsjahr:	1.	Zeitrictwert:	60 UStd. ¹
Zielformulierungen:			
<ul style="list-style-type: none"> ☞ Vorrichtarbeiten für Schaftteile beschreiben ☞ Vorrichtarbeiten, Werkzeuge und Maschinen materialspezifisch zuordnen ☞ Schaftteile für ausgewählte Schuhmodelle zusammenstellen ☞ Vorrichtarbeiten unter Qualitäts Gesichtspunkten durchführen ☞ Arbeitsschutzbestimmungen beachten 			

Mögliche Lernsituationen:
<ul style="list-style-type: none"> ☞ Arbeitsablaufpläne für das Vorrichten von Halbschuhen aus verschiedenen Materialien erstellen und vergleichen ☞ Qualitätskontrollen an vorgerichteten Schaftteilen durchführen und Ableiten einer Checkliste ☞ ...

Fächer	Inhaltsbereiche
Wirtschafts- und Betriebslehre	Arbeitsschutzbestimmungen
Fertigungs- und Werkstofftechnik	Materialtypische Eigenschaften in Bezug auf Vorrichtarbeiten Arbeitsgänge für verschiedene Schaftmaterialien, z. B. Spalten/Egalisieren, Stempeln, Schärpen, Bugen, Kaschieren, Walken, Perforieren Maschinen und Werkzeuge der Vorrichterei, z. B. Schärfmaschine, Walkvorrichtung Anwendung spezieller Techniken, z. B. HF - Technik
Technische Kommunikation	Arbeitsablaufplan für Arbeitsgänge in der Vorrichterei Arbeitszeitberechnung, Kostenrechnung

¹ Ohne Wirtschafts- und Betriebslehre

Lernfeld 5:	Steppen der Schaftteile		
Schul-/Ausbildungsjahr:	2.	Zeitrictwert:	120 UStd. ¹
Zielformulierungen:			
<ul style="list-style-type: none"> ☞ Nahtarten und Stichtypen den Einsatzgebieten zuordnen und skizzieren ☞ Nähgarne und –zwirne den Anforderungen entsprechend auswählen ☞ Steppmaschinen einrichten, bedienen und warten ☞ Bauformen und Einsatzgebiete von Maschinen und Automaten beschreiben ☞ Ursachen von Störungen an Nähmaschinen erkennen und kleine Mängel beheben ☞ Zusammenwirken stichbildender Maschinenteile erläutern 			

Mögliche Lernsituationen:
<ul style="list-style-type: none"> ☞ Arbeitsablaufplan für einen vorgegebenen Schaft erstellen ☞ Modelle für verschiedene Nahtarten entwickeln ☞ ...

Fächer	Inhaltsbereiche
Wirtschafts- und Betriebslehre	Produktionsabläufe
Fertigungs- und Werkstofftechnik	Garne und Zwirne: Herstellung und Aufbau, Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten Nadeln: Aufbau von Nadeln, Nadelspitzen und ihre Auswirkungen auf das Nähgut Nahtarten: Haltnähte, Ziernähte Stichtypen: Doppelsteppstich, Doppelkettenstich, Einfadenkettenstich Aufbau und Wirkungsweise von Maschinen, Automaten sowie deren Steuerungen und Steuerungsabläufe: Bauformen, Doppelsteppstichmaschinen, Kettenstichmaschinen, Zusatzgeräte und Spezialeinrichtungen, Spezialmaschinen, Nähautomaten Arbeitsplatzgestaltung
Technische Kommunikation	Fadenbedarfs- und Feinheitberechnungen Skizzen Arbeitsablaufpläne

¹ Ohne Wirtschafts- und Betriebslehre

Lernfeld 7: Zwicken von geklebten Schuhen	
Schul-/Ausbildungsjahr: 2.	Zeitrictwert: 80 UStd. ¹
Zielformulierungen:	
<ul style="list-style-type: none"> ☞ Bedeutung des Zwickens für Passform und Stabilität des Schuhs erläutern ☞ Vorbereitungsarbeiten für das Zwicken in Abhängigkeit vom Schuhtyp planen und durchführen ☞ Material-, Werkzeug- und Maschinenvorbereitung überprüfen ☞ Zwickverfahren am Fertigungsprodukt unterscheiden/Zwickverfahren produkt- und fertigungsbezogen auswählen ☞ Zwickfehler analysieren und deren Beseitigung durchführen ☞ Qualitätsverbessernde Maßnahmen vor und während des Zwickens zusammenstellen und beurteilen ☞ Möglichkeiten der Automatisierung unterscheiden ☞ Lohnberechnungen durchführen 	

Mögliche Lernsituationen:
<ul style="list-style-type: none"> ☞ Für einen vorgegebenen Schuhtyp die Vorbereitungsarbeiten für das Zwicken dokumentieren ☞ Fehleranalyse an gezwickten Schuhen vornehmen und Verbesserungsvorschläge entwickeln ☞ ...

Fächer	Inhaltsbereiche
Wirtschafts- und Betriebslehre	Lohnarten, z. B. Leistungslohn, Zeitlohn Rationalisierung, Automatisierung
Fertigungs- und Werkstofftechnik	Arten und Eigenschaften der Materialien: Kappen, Gelenke, Brandsohlen Vorbereitung zum Zwicken: Vorbereitende Arbeiten, Arbeitsabläufe, Maschinen Zwickvorgang: Bedeutung und Funktion, z. B. Dehnungs- und Stabilisierungsvorgänge Zwickverfahren, z. B. Maschinensysteme, Handzwicken Maschinen, Anlagen und Automatisierungsprozesse Zug- und Dehnfestigkeit
Technische Kommunikation	Lohnberechnungen: Nettolohn, Bruttolohn, Abzüge, Akkordlohn, Zeitlohn

¹ Ohne Wirtschafts- und Betriebslehre

Lernfeld 8:	Anpassen von Schuhen an den menschlichen Fuß		
Schul-/Ausbildungsjahr:	2.	Zeitrictwert:	60 UStd. ¹
Zielformulierungen:			
<ul style="list-style-type: none"> ☞ Aufbau, Funktion und Bedeutung des Fußes für den menschlichen Organismus beschreiben und daraus Anforderungen für die Passform von Schuhen ableiten ☞ Maßsysteme für Schuhmodelle vergleichen und unterscheiden ☞ Fußleiden als häufige Folge unsachgemäßen Schuhwerks aufzeigen und Anforderungen für fußgerechtes Schuhwerk zusammenstellen ☞ Leisten unter fertigungstechnischen Gesichtspunkten auswählen und beurteilen 			

Mögliche Lernsituationen:
<ul style="list-style-type: none"> ☞ Individuelle Fußmaße erheben, sie mit normierten Maßsystemen vergleichen und die passende Schuhgröße/-weite ableiten ☞ Erforderliche Bodeneinbauteile lokalisieren und/oder positionieren ☞ Aspekte fußgerechter Schuhherstellung zur Vermeidung von Fußleiden in einer Übersicht zusammenstellen ☞ ...

Fächer	Inhaltsbereiche
Wirtschafts- und Betriebslehre	Kostenrechnung/Kostenarten, z. B. für Schuheinbauteile
Fertigungs- und Werkstofftechnik	Leistenherstellung und Material zur Leistenherstellung: Kunststoff, Holz, Metall Leistenarten Leisteneinsatz Materialauswahl für fußgerechte Schuhe Anatomie des Fußes Ursachen von Fußleiden: Senk- und Plattfuß, Spreizfuß, Halux valgus, Schweißfuß Besonderheiten fußgerechter, gesundheitsfördernder Schuhe, z. B. Fußbettungen
Technische Kommunikation	Skizzen Fachsprache Maßsysteme, Maßtabellen, Längenmaße, Weitenmaße Berechnungen, z. B. Gewichtskraft, Druck

¹ Ohne Wirtschafts- und Betriebslehre

Lernfeld 9:	Herstellen, Bearbeiten und Befestigen von Bodenteilen		
Schul-/Ausbildungsjahr:	3.	Zeitrictwert:	100 UStd. ¹
Zielformulierungen:			
<ul style="list-style-type: none"> ☞ Bedeutung der verschiedenen Bodenteile unterscheiden ☞ Materialien für Bodenteile verarbeitungs- und verwendungsgerecht auswählen ☞ Bodenteile konstruieren und Materialverbrauch berechnen ☞ Verarbeitungsmethoden für die Befestigung der Bodenteile produktbezogen auswählen ☞ Verfahren und Techniken der Bodenbefestigung beurteilen ☞ Prüfverfahren anwenden ☞ Absatzformen schuhtypspezifisch auswählen und zeichnerisch darstellen 			

Mögliche Lernsituationen:	
<ul style="list-style-type: none"> ☞ Verschiedene Bodenteile und verschiedene Fertigungsstufen einer Brandsohle in einer Vitrine präsentieren ☞ Arbeitsablaufpläne zur Bodenbefestigung für Schuhe mit Blockabsätzen und Schuhe mit LXV-Absätzen erstellen und vergleichen ☞ ... 	

Fächer	Inhaltsbereiche
Wirtschafts- und Betriebslehre	Qualitätssicherung
Fertigungs- und Werkstofftechnik	Eigenschaften von Sohlenwerkstoffen, z. B. Gummi, PUR, Leder Werkstoffprüfung Hilfsstoffe zur Bodenbefestigung, z. B. Klebstoffe, Ausball Herstellung und Bearbeitung von Brand-, Zwischen- und Laufsohlen, z. B. Leder- sohlen, Formsohlen, gespritzte Sohlen Absatzherstellung und -bearbeitung Bodenbefestigung: Befestigungsverfahren, Prüfverfahren, z. B. Scherversuch
Technische Kommunikation	Zeichnerische Darstellung von Absätzen und Sohlen Konstruktion von Bodenteilen: Brandsohle Berechnungen: Materialverbrauch von Bodenteilen

¹ Ohne Wirtschafts- und Betriebslehre

Lernfeld 11: Entwickeln und Konstruieren von Modellen	
Schul-/Ausbildungsjahr: 3.	Zeitrictwert: 100 UStd. ¹
Zielformulierungen:	
<ul style="list-style-type: none"> ☞ Vorgegebenen Leisten als Freihandskizze abbilden ☞ Schuhmodelle zeichnerisch darstellen ☞ Entwürfe nach unterschiedlichen Schaftschnitten und Schuhtypen anfertigen ☞ Stilkundliche und modische Vorlagen nutzen ☞ Modelle gestalterisch ausarbeiten und auf Herstellungsmöglichkeit überprüfen 	

Mögliche Lernsituationen:
<ul style="list-style-type: none"> ☞ Kriterienkatalog für eine Modellherstellung entwickeln ☞ Mit Hilfe von Leisten einen modischen Damenschuh modellieren, den erforderlichen Materialbedarf ermitteln und berechnen ☞ ...

Fächer	Inhaltsbereiche
Wirtschafts- und Betriebslehre	Kalkulation Rationalisierungsmöglichkeiten Kostensparnis durch Auslagerung
Fertigungs- und Werkstofftechnik	Materialfluss Arbeiten in der Modellabteilung: Leistenkopie, Grundmodell, Detaillierung
Technische Kommunikation	Materialflussdiagramm Kostenrechnung/Kalkulation Skizzen, Zeichnungen Farb- und Formgestaltung Technisches Zeichnen, z. B. Ansichten (perspektivisch), Proportionen (Goldener Schnitt) Einsatz von CAD-Anlagen

¹ Ohne Wirtschafts- und Betriebslehre

4.2 Hinweise zum berufsübergreifenden Lernbereich

Der Unterricht in den Fächern des berufsübergreifenden Lernbereichs Deutsch/Kommunikation, Religionslehre, Sport/Gesundheitsförderung und Politik/Gesellschaftslehre ist integraler Bestandteil eines beruflichen Bildungsgangs (vgl. APO-BK, Erster Teil § 6). So weit wie möglich sollen die Lehrerinnen und Lehrer dieser Fächer thematisch und methodisch Kooperationen und Erweiterungen untereinander und mit dem berufsbezogenen Lernbereich umsetzen. Grundlage dieser Arbeit sind die jeweils gültigen Lehrpläne der Fächer.

Die Lehrkräfte erarbeiten besondere Aspekte und Hinweise für jedes der Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs im Hinblick auf den Beruf ggf. die Berufsgruppe. Zur Orientierung können Lehrpläne affiner Berufe herangezogen werden.

4.3 Hinweise zum Differenzierungsbereich

4.3.1 Allgemeine Hinweise

Die Unterrichtsstunden des Differenzierungsbereichs können in dem in der Studentafel ausgewiesenen Umfang für die Stützung bzw. Vertiefung von Lernprozessen oder den Erwerb von Zusatzqualifikationen, erweiterten Zusatzqualifikationen und erweiterten Stützangeboten verwendet werden. Zusatzqualifikationen werden unter Angabe der erworbenen zusätzlichen Kompetenzen zertifiziert.

4.3.2 Erwerb der Fachhochschulreife

Die Stundenanteile des Differenzierungsbereichs können darüber hinaus auch im Rahmen von Bildungsgängen des dualen System genutzt werden, die eine Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HWO und den Erwerb der Fachhochschulreife verbinden (Doppelqualifikation). Es gelten dabei die entsprechenden Vorgaben der APO-BK sowie der „Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.05.1998 i. d. F. vom 09.03.2001)“ (siehe Anlage II).

5 Lernerfolgsüberprüfung

Lernerfolgsüberprüfungen dienen der Sicherung der Ziele des Bildungsganges und haben in diesem Zusammenhang verschiedene Funktionen.

Sie sind Grundlage für die Planung und Steuerung konkreter Unterrichtsverläufe, indem sie Hinweise auf Lernvoraussetzungen, Lernfortschritte, Lernschwierigkeiten und Lerninteressen der einzelnen Schülerinnen und Schüler liefern.

Sie bilden die Grundlage für die individuelle Beratung der Schülerinnen und Schüler anlässlich konkreter Probleme, die im Zusammenhang mit dem Lernverhalten, den Arbeitsweisen, der Leistungsmotivation und der Selbstwertschätzung stehen. Somit sind sie auch Basis für die Beratung(en) der Schülerinnen und Schüler über ihren individuellen Bildungsgang.

Lernerfolgsüberprüfungen sind Grundlage für die Leistungsbewertung und haben damit auch rechtliche Konsequenzen für die Zuerkennung des Berufsschulabschlusses und der damit eventuell verbundenen Gleichwertigkeit mit anderen Abschlüssen.

Darüber hinaus stellen sie auch Informationen und Entscheidungshilfen für die für die Berufsausbildung Mitverantwortlichen und für Außenstehende in anderen Schulen im Falle des Schulwechsels dar.

Nicht zuletzt erfüllen Lernerfolgsüberprüfungen eine wichtige pädagogische Funktion, indem sie den Schülerinnen und Schülern bei der Einschätzung ihrer Leistungsprofile helfen und sie zu neuen Anstrengungen ermutigen.

Vor dem Hintergrund der Aufgaben der Lernerfolgsüberprüfungen sind die im Folgenden beschriebenen allgemeinen Grundsätze zu sehen.

Lernerfolgsüberprüfungen müssen im Gesamtzusammenhang der Richtlinien und Lehrpläne stehen. Auswahlentscheidungen und unterrichtliche Konkretisierungen auf der Basis von Richtlinien und Lehrplänen müssen schlüssige Konsequenzen für Formen und Inhalte der Lernerfolgsüberprüfungen haben. Problemorientierte Aufgabenstellungen müssen von den Schülerinnen und Schülern zielorientiert selbständig gelöst werden; Lösungswege und Lösungen sind in angemessener Weise darzustellen und zu beurteilen.

Die geltende Verordnung für die Fachklassen des dualen Systems eröffnet mehrere Möglichkeiten der Lernerfolgsüberprüfung; es entscheidet die jeweilige Bildungsgangkonferenz im Benehmen mit der entsprechenden Fachkonferenz. Es ist ein breit gefächertes Spektrum weiterer Arten von Lernerfolgsüberprüfungen anzuwenden. Insbesondere die Mitarbeit in ihren vielfältig möglichen Formen ist als gleichwertige Teilleistung in diesem Spektrum zu berücksichtigen. Gerade hier können die unterschiedlichsten Kriterien angemessen einbezogen werden.

Bei der Beurteilung und Benotung von Lernerfolgen soll sich das Anforderungsniveau an der angestrebten Handlungskompetenz orientieren. Innerhalb dieses allgemeinen Rahmens sind insbesondere

☞ der Umfang der geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

☞ die sachliche Richtigkeit sowie die Differenzierung und Gründlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

☞ die Selbständigkeit der geforderten Leistung

☞ die Nutzung zugelassener Hilfsmittel

☞ die Art der Darstellung und Gestaltung des Arbeitsergebnisses

☞ Engagement und soziales Verhalten in Lernprozessen

zu berücksichtigen. Diese Kriterien beziehen sich auf alle Dimensionen der Handlungskompetenz, wobei zu berücksichtigen ist, dass sie in den verschiedenen Dimensionen in unterschiedlicher Gewichtung zur Geltung kommen können.

6 KMK-Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Schuhfertiger/Schuhfertigerin¹⁾

¹⁾ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.1997. Die autorisierte Fassung ist veröffentlicht im Bundesanzeiger (Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz), Nr. 215 a vom 14. November 1998.

**Rahmenlehrplan
für den Ausbildungsberuf
Schuhfertiger/Schuhfertigerin
(Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. März 1998)**

Teil I Vorbemerkungen

Dieser Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule ist durch die Ständige Konferenz der Kultusminister und -Senatoren der Länder (KMK) beschlossen worden.

Der Rahmenlehrplan ist mit der entsprechenden Ausbildungsordnung des Bundes (erlassen vom Bundesministerium für Wirtschaft oder dem sonst zuständigen Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie) abgestimmt. Das Abstimmungsverfahren ist durch das „Gemeinsame Ergebnisprotokoll vom 30. Mai 1972“ geregelt. Der Rahmenlehrplan baut grundsätzlich auf dem Hauptschulabschluß auf und beschreibt Mindestanforderungen.

Der Rahmenlehrplan ist bei zugeordneten Berufen in eine berufsfeldbreite Grundbildung und eine darauf aufbauende Fachbildung gegliedert.

Auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans, die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung regeln, werden die Abschlußqualifikation in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie - in Verbindung mit Unterricht in weiteren Fächern - der Abschluß der Berufsschule vermittelt. Damit werden wesentliche Voraussetzungen für eine qualifizierte Beschäftigung sowie für den Eintritt in schulische und berufliche Fort- und Weiterbildungsgänge geschaffen.

Der Rahmenlehrplan enthält keine methodischen Festlegungen für den Unterricht. Selbständiges und verantwortungsbewußtes Denken und Handeln als übergreifendes Ziel der Ausbildung wird vorzugsweise in solchen Unterrichtsformen vermittelt, in denen es Teil des methodischen Gesamtkonzeptes ist. Dabei kann grundsätzlich jedes methodische Vorgehen zur Erreichung dieses Zieles beitragen: Methoden, welche die Handlungskompetenz unmittelbar fördern, sind besonders geeignet und sollten deshalb in der Unterrichtsgestaltung angemessen berücksichtigt werden.

Die Länder übernehmen den Rahmenlehrplan unmittelbar oder setzen ihn in eigene Lehrpläne um. Im zweiten Fall achten sie darauf, daß das im Rahmenlehrplan berücksichtigte Ergebnis der fachlichen und zeitlichen Abstimmung mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleibt.

Teil II Bildungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen. Sie hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern berufliche und allgemeine Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln.

Die Berufsschule hat eine berufliche Grund- und Fachbildung zum Ziel und erweitert die vorher erworbene allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer

Verantwortung befähigen. Sie richtet sich dabei nach den für diese Schulart geltenden Regelungen der Schulgesetze der Länder. Insbesondere der berufsbezogene Unterricht orientiert sich außerdem an den für jeden einzelnen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bundeseinheitlich erlassenen Berufsordnungsmitteln:

- Rahmenlehrplan der Ständigen Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK)
- Ausbildungsordnungen des Bundes für die betriebliche Ausbildung.

Nach der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluß der KMK vom 15. März 1991) hat die Berufsschule zum Ziel,

- eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet;
- berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln;
- die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken;
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewußt zu handeln.“

Zur Erreichung dieser Ziele muß die Berufsschule

- den Unterricht an einer für ihre Aufgabe spezifischen Pädagogik ausrichten, die Handlungsorientierung betont;
- unter Berücksichtigung notwendiger beruflicher Spezialisierung berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikationen vermitteln;
- ein differenziertes und flexibles Bildungsangebot gewährleisten, um unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und Gesellschaft gerecht zu werden;
- im Rahmen ihrer Möglichkeiten Behinderte und Benachteiligte umfassend stützen und fördern;
- auf die mit Berufsausübung und privater Lebensführung verbundenen Umweltbedrohungen und Unfallgefahren hinweisen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung bzw. Verminderung aufzeigen.

Die Berufsschule soll darüber hinaus im allgemeinen Unterricht und soweit es im Rahmen berufsbezogenen Unterrichts möglich ist, auf Kernprobleme unserer Zeit wie z. B.

- Arbeit und Arbeitslosigkeit,
- Friedliches Zusammenleben von Menschen, Völkern und Kulturen in einer Welt unter Wahrung kultureller Identität,
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage sowie
- Gewährleistung der Menschenrechte

eingehen.

Die aufgeführten Ziele sind auf die Entwicklung von Handlungskompetenz gerichtet. Diese wird hier verstanden als die Bereitschaft und Fähigkeit des einzelnen, sich in gesellschaftlichen, beruflichen und privaten Situationen sachgerecht, durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten.

Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Humankompetenz (Personalkompetenz) und Sozialkompetenz.

Fachkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

Humankompetenz (Personalkompetenz) bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und

Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfaßt personale Eigenschaften wie Selbständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewußtsein. Zu ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

Sozialkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen, zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewußt auseinanderzusetzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

Methoden- und Lernkompetenz erwachsen aus einer ausgewogenen Entwicklung dieser drei Dimensionen.

Kompetenz bezeichnet den Lernerfolg in bezug auf den einzelnen Lernenden und seine Befähigung zu eigenverantwortlichem Handeln in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen. Demgegenüber wird unter Qualifikation der Lernerfolg in bezug auf die Verwertbarkeit, d. h. aus der Sicht der Nachfrage in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen, verstanden (vgl. Deutscher Bildungsrat, Empfehlungen der Bildungskommission zur Neuordnung der Sekundarstufe II).

Teil III Didaktische Grundsätze

Die Zielsetzung der Berufsausbildung erfordert es, den Unterricht an einer auf die Aufgaben der Berufsschule zugeschnittenen Pädagogik auszurichten, die Handlungsorientierung betont und junge Menschen zu selbständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt.

Lernen in der Berufsschule vollzieht sich grundsätzlich in Beziehung auf konkretes, berufliches Handeln sowie in vielfältigen gedanklichen Operationen, auch gedanklichem Nachvollziehen von Handlungen anderer. Dieses Lernen ist vor allem an die Reflexion der Vollzüge des Handelns (des Handlungsplans, des Ablaufs, der Ergebnisse) gebunden. Mit dieser gedanklichen Durchdringung beruflicher Arbeit werden die Voraussetzungen geschaffen für das Lernen in und aus der Arbeit. Dies bedeutet für den Rahmenlehrplan, daß die Beschreibung der Ziele und die Auswahl der Inhalte berufsbezogen erfolgt.

Auf der Grundlage lerntheoretischer und didaktischer Erkenntnisse werden in einem pragmatischen Ansatz für die Gestaltung handlungsorientierten Unterrichts folgende Orientierungspunkte genannt:

- Didaktische Bezugspunkte sind Situationen, die für die Berufsausübung bedeutsam sind (Lernen für Handeln).
- Den Ausgangspunkt der Lernens bilden Handlungen, möglichst selbst ausgeführt oder aber gedanklich nachvollzogen (Lernen durch Handeln).
- Handlungen müssen von den Lernenden möglichst selbständig geplant, durchgeführt, überprüft, ggf. korrigiert und schließlich bewertet werden.
- Handlungen sollten ein ganzheitliches Erfassen der beruflichen Wirklichkeit fördern, z. B. technische, sicherheitstechnische, ökonomische, rechtliche, ökologische, soziale Aspekte einbeziehen.
- Handlungen müssen in die Erfahrungen der Lernenden integriert und in bezug auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen reflektiert werden.
- Handlungen sollen auch soziale Prozesse, z. B. der Interessenerklärung oder der Konfliktbewältigung, einbeziehen.

Handlungsorientierter Unterricht ist ein didaktisches Konzept, das fach- und handlungssystematische Strukturen miteinander verschränkt. Es lässt sich durch unterschiedliche Unterrichtsmethoden verwirklichen.

Das Unterrichtsangebot der Berufsschule richtet sich an Jugendliche und Erwachsene, die sich nach Vorbildung, kulturellem Hintergrund und Erfahrungen aus den Ausbildungsbetrieben unterscheiden. Die Berufsschule kann ihren Bildungsauftrag nur erfüllen, wenn sie diese Unterschiede beachtet und Schülerinnen und Schüler – auch benachteiligte oder besonders begabte – ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend fördert.

Teil IV Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Schuhfertiger/zur Schuhfertigerin ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung vom 11. Mai 1998 (BGBl. I S. 909) abgestimmt.

Der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Schuhfertiger/Schuhfertigerin (Beschluss der KMK vom 15. April 1978) wird durch den vorliegenden Rahmenlehrplan aufgehoben.

Für das Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde wesentlicher Lehrstoff der Berufsschule wird auf der Grundlage der „Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. Mai 1984) vermittelt.

Der vorliegende Rahmenplan geht von folgenden schulischen Zielen aus:

Die Schülerinnen und Schüler sollen

- die zur Ausübung ihres Berufs notwendigen Qualifikationen erwerben, um selbständig, verantwortungsbewusst, qualitätsbewusst und umweltbewusst übertragene Aufgaben zu lösen und um flexibel einsetzbar zu sein;
- die notwendigen Kenntnisse über Werk- und Hilfsstoffe für die Schuhfertigung erwerben, um diese entsprechend ihrer Eigenschaften und speziellen Besonderheiten be- und verarbeiten zu können;
- die zur Durchführung ihrer beruflichen Tätigkeiten notwendige Fachterminologie beherrschen;
- die notwendigen Kenntnisse zur fachgerechten Einrichtung und Bedienung von Maschinen einschließlich Zusatzeinrichtungen und Anlagen zur Schuhfertigung erwerben;
- Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung und der Arbeitsablaufplanung beschreiben
- technische Unterlagen, die für die Schuhfertigung von Bedeutung sind, mit Hilfe von Informationsverarbeitungsanlagen anfertigen und für ihre Tätigkeit auswerten;
- die Bedeutung des Schuhs für den menschlichen Organismus verstehen;
- die Bedeutung der Qualitätssicherung während des gesamten Herstellungsprozesses erkennen.
- Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzmaßnahmen zur Vorbeugung von Gesundheitsschäden und Berufskrankheiten kennen und danach handeln.

Teil V Lernfelder

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Schuhfertiger/Schuhfertigerin

Lernfelder		Zeitrichtwerte in Stunden			
		gesamt	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Nr.					
1	Aufbau und Verwendungszweck von Schuhen	40	40	-	-
2	Auswählen von Schaftwerkstoffen	120	120	-	-
3	Zuschneiden und Stanzen von Schaftteilen	80	80	-	-
4	Vorrichten des Schaftes	40	40	-	-
5	Steppen der Schaftteile	120	-	120	-
6	Verwenden von Klebstoffen	20	-	20	-
7	Zwicken von geklebten Schuhen	80	-	80	-
8	Anpassen von Schuhen an den menschlichen Fuß	60	-	60	-
9	Herstellen und Bearbeiten von Bodenteilen	100	-	-	100
10	Fertigungsarten und Abschlußarbeiten	80	-	-	80
11	Entwickeln und Konstruieren von Modelten	100	-	-	100
	Summe	840	280	280	280

Lernfeld 1: Aufbau und Verwendungszweck von Schuhen	1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden
Zielformulierung:	
<p>Die Schülerinnen und Schüler können die Schuhe ihren Verwendungszwecken zuordnen und Ihre Stile beschreiben. Sie können den Einsatz und die Bedeutung der unterschiedlichen Schuhteile modellbezogen beurteilen sowie Schaftteile darstellen und beschriften.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler erkennen die Zusammenhänge zwischen Fuß, Leisten und Schuh. Sie können daraus Kriterien für den Aufbau und die Form des Schuhs sowie die Auswahl des Materials ableiten.</p>	
Inhalte:	
<p>Historische Entwicklung des Schuhs Anforderungen an Schuh und Schaftwerkstoffe Beziehung Fuß-Leisten-Schuh Schuhteile Schaftschnitte</p>	

Lernfeld 2:	Auswählen von Schaftwerkstoffen	1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 120 Stunden
Zielformulierung:		
<p>Die Schülerinnen und Schüler kennen Schaftwerkstoffe identifizieren und klassifizieren sowie diese unter Berücksichtigung der Produkthanforderungen auswählen. Sie können Qualitätsunterschiede und Werkstofffehler feststellen.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, Flächen und Kosten von Schuhwerkstoffen zu berechnen.</p>		
Inhalte:		
<p>Leder: Tierarten zur Ledergewinnung Aufbau der Haut Eigenschaften von Leder bedingt durch Gerbung und Zurichtung Lederarten und deren Verwendung</p> <p>Textile Flächen: Rohstoffe und Eigenschaften Flächenkonstruktionen (Gewebe, Wirkwaren, Verbundwaren) Ausrüstung und Veredlung (z. B.: Kaschieren, Rauhen)</p> <p>Sonstige Schaftmaterialien: Membrane Synthetische Materialien Qualitätsbeurteilung Flächen- und Kostenberechnungen Umweltschutz bei der Leder- und Textilherstellung</p>		

Lernfeld 3:	Zuschneiden und Stanzen von Schaftteilen	1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden
Zielformulierung:		
<p>Die Schülerinnen und Schüler können Zuschneideregeln modell- und werkstoffspezifisch erläutern und diese beim Zuschneiden umsetzen. Sie können die erforderlichen Werkzeuge und Maschinen auswählen und deren Handhabung beschreiben.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen die Prinzipien der Arbeitsplatzgestaltung und der Arbeitssicherheit.</p> <p>Sie können Flächenbedarfsrechnungen durchführen und Schaftteile zeichnerisch darstellen.</p>		
Inhalte:		
<p>Zuschneideregeln: Qualitätsregel Paarigkeitsregel Dehnungsregel Aufbau und Wirkungsweise von Maschinen, Anlagen und Werkzeugen: Stanz- und Schneidmaschinen Stanzmesser und Zusatzteile Arbeitsplatzgestaltung Arbeitssicherheit Schneidtechnologien Flächenbedarfsrechnung: Ein-Paar-Kalkulation Parallelogrammsystem Schaftteilzeichnungen: Derbyschaftschnitt Blattschnitt Pump</p>		

Lernfeld 4:	Vorrichten des Schafes	1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden
Zielformulierung:		
<p>Die Schülerinnen und Schüler erkennen und begründen die verschiedenen Vorarbeiten, die notwendig sind, um die Schaffteile nach vorgegebenen Schuhmodellen zusammenfügen zu können. Sie sind mit dem Bau und der Funktion der entsprechenden Maschinen vertraut und beachten beim Umgang die Sicherheitsvorkehrungen.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen Maßangaben und Qualitätsgesichtspunkte für Untertrittbreite und Schärfkantenarten.</p> <p>Sie achten auf Paßgenauigkeit beim Vorzeichnen und den genauen Ansatz der Kaschierteile.</p>		
Inhalte:		
<p>Arbeitsgänge: Spalten Stempeln Schärfen Buggen Kaschieren Walken Perforieren Funktionsweise und Einsatz der Maschinen beim Vorrichten Anwendung der HF-Technik bei der Schaffherstellung</p>		

Lernfeld 5:	Steppen der Schaffteile	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 120 Stunden
Zielformulierung:		
<p>Die Schülerinnen und Schüler können Garne und Zwirne in Abhängigkeit vom Schafftmaterial und Schuhtyp auswählen. Sie planen den Einsatz von Naht- und Stichtypen bei der Schaffherstellung, erfassen Naht- und Stichtypen zeichnerisch und berechnen den Fadenbedarf.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind mit den Bauformen und Einsatzgebieten der Maschinen und Automaten sowie den Steuerungsabläufen zum Steppen vertraut. Sie kennen die stichbildenden Maschinenteile und können ihr Zusammenwirken erläutern, Sie beachten die pflegliche Handhabung und können mögliche Ursachen von Störungen an Nähmaschinen erkennen und kleine Mängel beheben.</p>		
Inhalte:		
<p>Garne und Zwirne: Herstellung und Aufbau Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten Berechnung der Feinheiten bei Garnen und Zwirnen Nahtarten: Haltenähte Ziernähte Stichtypen: Doppelsteppstich Doppelkettenstich/Einfacher Kettenstich Berechnung des Fadenbedarfs Nadeln: Aufbau von Nadeln Nadelspitzen und ihre Auswirkungen auf das Nähgut Aufbau und Wirkungsweise von Maschinen, Automaten sowie deren Steuerungen und Steuerungsabläufe: Bauformen Doppelsteppstichmaschinen Kettenstichmaschinen Zusatzgeräte und Spezialeinrichtungen Spezialmaschinen Nähautomaten Arbeitsplatzgestaltung</p>		

Lernfeld 6:	Verwenden von Klebstoffen	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 20 Stunden
Zielformulierung:		
<p>Die Schülerinnen und Schüler können die physikalischen Grundvorgänge des Klebens erläutern. Unter Berücksichtigung von Material, Klebstoffarten und der Anforderungen an die Klebverbindung planen die Schülerinnen und Schüler Vorbehandlungsarbeiten, Zwischen- und Endprozesse der Klebung. Sie beachten insbesondere Vorschriften des Brand- und Gesundheitsschutzes sowie den Umweltschutz.</p>		
Inhalte:		
<p>Physikalische Grundvorgänge: Adhäsion Kohäsion Klebstoffarten Lösungsmittel Werkzeuge, Maschinen und Automaten Technologie der Klebverfahren Ablüftanlagen und Brandschutzeinrichtungen</p>		

Lernfeld 7:	Zwicken von geklebten Schuhen	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden
Zielformulierung:		
<p>Die Schülerinnen und Schüler erkennen die Bedeutung des Zwickens für die Paßform und Stabilität des Schuhs. Sie können Vorbereitungsarbeiten für das Zwicken in Abhängigkeit vom Schuhtyp planen und durchführen. Die Schülerinnen und Schüler beurteilen verschiedene Zwickverfahren unter Berücksichtigung der Qualität und des Maschineneinsatzes. Sie kennen Möglichkeiten der Automatisierung und führen Lohnberechnungen durch.</p>		
Inhalte:		
<p>Art und Eigenschaften der Materialien: Kappen Gelenke Brandsohlen Brandsohlenkonstruktion Vorbereitung zum Zwicken: Vorbereitende Arbeiten Arbeitsabläufe Maschinen Zweckvorgang: Bedeutung und Funktion (z. B.: Dehnungs- und Stabilisierungsvorgänge) Zwickverfahren (z. B.: Maschinensysteme, Handzwicken) Maschinen, Anlagen und Automatisierungsprozesse Überprüfung von Zug- und Dehnungsfestigkeit Lohnberechnungen</p>		

**Lernfeld 8: Anpassen von Schuhen an den menschlichen Fuß 2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 60 Stunden**

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler können den Aufbau des Fußes sowie seine Funktion und Bedeutung für den menschlichen Organismus beschreiben. Sie leiten daraus Anforderungen an die Paßform ab und erarbeiten Maßsysteme für Schuhmodelle. Sie erkennen Fußleiden als häufige Folge unsachgemäßen Schuhwerks und definieren die Anforderungen an ein fußgerechtes Schuhwerk. Die Schülerinnen und Schüler können Leistenarten unter fertigungstechnischen Gesichtspunkten beurteilen und auswählen.

Inhalte:

Anatomie des Fußes
Erkennung möglicher Ursachen von Fußleiden:
Senk- und Plattfuß
Spreizfuß und Halux valgus
Schweißfuß
Fußgerechte Schuhe
Herstellung, Arten und Einsatz von Leisten
Längenmaße
Weitenmaße

**Lernfeld 9: Herstellen und Bearbeiten von Bodenteilen 3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 100 Stunden**

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler erkennen die Bedeutung der verschiedenen Bodenteile und können Bodenmaterialien unter Berücksichtigung der Verarbeitung und der Verwendung auswählen. Sie beurteilen Verfahren und Techniken der Bodenbefestigung. Die Schülerinnen und Schüler kennen die Verarbeitungsvorschriften für die Befestigung der Bodenteile und wenden Verfahren zur Prüfung der Arbeitsergebnisse an. Sie können schuhtypspezifische Absatzformen auswählen und diese zeichnerisch darstellen. Die Schülerinnen und Schüler konstruieren Bodenteile und berechnen den Materialverbrauch.

Inhalte:

Eigenschaften von Sohlenwerkstoffen (z. B.: Gummi, PUR, Leder)
Sohlenherstellung und -bearbeitung sowie Werkstoffprüfung (z. B.: Ledersohlen, Formsohlen, gespritzte Sohlen)
Absatzherstellung und -bearbeitung
Bodenbefestigung:
Hilfsstoffe (z. B.: Klebstoffe, Ausball)
Befestigungsverfahren
Prüfverfahren (z. B.: Scherversuch)
Zeichnerische Darstellung von Absätzen und Sohlen
Materialberechnung

Lernfeld 10:	Fertigungsarten und Abschlußarbeiten	3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden
Zielformulierung:		
<p>Die Schülerinnen und Schüler können die Herstellung von Schuhen unterschiedlicher Fertigungsarten beschreiben. Dabei können sie die wesentlichen Unterschiede begründen. Die Schülerinnen und Schüler zeichnen Schuhe der unterschiedlichen Fertigungsarten. Dabei wenden sie die Kenntnisse über die Funktion der einzelnen Schuhteile an.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, abschließende Arbeiten an Schuhen als qualitätssichernde Maßnahme zu erkennen und durchzuführen</p>		
Inhalte:		
<p>Aufbau und Herstellung: Flexibel-Schuh California-Schuh Rahmengenähter Schuh Zwiegenähter Schuh Mokassin-Schuh Zeichnen der Schuhquerschnitte bei unterschiedlichen Fertigungsarten Erstellen von Arbeitsablaufplänen unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik (z. B.: PC, technische Unterlagen, Skizzen) Ausführen von Abschlußarbeiten: Reparaturarbeiten Finish Produkte lager- und versandfertig machen Kostenermittlung</p>		

Lernfeld 11:	Entwickeln und Konstruieren von Modellen	3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 100 Stunden
Zielformulierung:		
<p>Die Schülerinnen und Schüler erstellen technische Zeichnungen nach vorgegebenen Leisten und Schuhmodellen.</p> <p>Durch Analyse von Schaftschnitten und Schuhtypen fertigen sie Schuhskizzen als Entwürfe an. Die Schülerinnen und Schüler arbeiten diese Entwürfe nach stilkundlichen und modischen Vorlagen aus. Dabei wenden sie gestalterische Möglichkeiten an, um zu neuen Ausdrucksformen zu gelangen.</p>		
Inhalte:		
<p>Grundlagen des technischen Zeichnens: Ansichten (perspektivisch) Proportionen (Goldener Schnitt) Leistenkopie Grundmodell (z. B.: Damenschuh, Herrenschuh) Detaillierung des Oberschaft-Grundmodells Einsatz von CAD-Anlagen Möglichkeiten der Farb- und Formgestaltung von Schuhen Skizzen und Zeichnungen von Schuhmodellen in perspektivischer Ansicht</p>		

7 Aufgaben der Bildungsgangkonferenz

Die Bildungsgangkonferenz hat bei der Umsetzung des Lehrplans in Zusammenarbeit mit allen an der Berufsausbildung Beteiligten (vgl. § 14 (3) APO-BK) vor allem folgende Aufgaben:

- ☞ Ausdifferenzierung der Lernfelder durch die Lernsituationen, wobei zu beachten ist, dass die im Lehrplan enthaltenen Zielformulierungen, Inhaltsangaben und Zeitrichtwerte verbindlich sind
- ☞ Planung von Lernsituationen, die an beruflichen Handlungssituationen orientiert sind und für das Lernen im Bildungsgang exemplarischen Charakter haben
- ☞ Ausgestaltung der Lernsituationen, Planung der methodischen Vorgehensweise (Projekt, Fallbeispiel, ...) und Festlegung der zeitlichen Folge der Lernsituationen im Lernfeld; dabei ist von der Bildungsgangkonferenz besonderes Gewicht auf die Konkretisierung aller Kompetenzdimensionen zu legen, also neben der Fachkompetenz, auch der Sozial- und Humankompetenz sowie der Methoden-, Lern- und kommunikativen Kompetenz
- ☞ Verknüpfung der Inhalte und Ziele des berufsbezogenen Lernbereichs mit den Fächern des berufsübergreifenden Lernbereichs sowie des Differenzierungsbereichs.
- ☞ Berücksichtigung entsprechender Regelungen bei der Einrichtung eines doppeltqualifizierenden Bildungsgangs (vgl. Anlage II. Siehe auch: „Zur Einrichtung doppeltqualifizierender Bildungsgänge nach APO-BK, Anlage A (Handreichung).“ Landesinstitut für Schule, Soest, 2002)
- ☞ Planung der Lernorganisation in Absprache mit der Schulleitung
 - 4# Vorschläge zur Belegung von Klassen- und Fachräumen, Planung von Exkursionen usw.
 - 4# Planung zusammenhängender Lernzeiten zur Umsetzung der Lernsituation
 - 4# Einsatzplan für die Lehrkräfte (im Rahmen des Teams)
- ☞ Bestimmung und Verwaltung der sächlichen Ressourcen im Rahmen der Zuständigkeiten der Schule
- ☞ Festlegung von Vereinbarungen hinsichtlich der (z. B. fächerübergreifenden) schriftlichen Arbeiten und der sonstigen Leistungen
- ☞ Erstellung und Dokumentation einer didaktischen Jahresplanung für den Bildungsgang
- ☞ Dokumentation und Auswertung der Erfahrungen mit dem Bildungsgang

8 Beispiel für die Ausgestaltung einer Lernsituation

Nachfolgend ist ein mögliches Planungsraaster für die Ausgestaltung einer Lernsituation durch die Bildungsgangkonferenz dargestellt.

Lernfeld 11: Entwickeln und Konstruieren von Modellen

Lernsituation: Mit Hilfe von Leisten einen modischen Damenschuh modellieren, den erforderlichen Materialbedarf ermitteln und berechnen

Schul-/Ausbildungsjahr: 3.	Zeitrichtwert: 12 UStd.
-----------------------------------	--------------------------------

Beschreibung der Lernsituation:

Bei der Mailänder Oberbekleidungsmesse werden neue Stoffe und Accessoires vorgestellt. Ihr „Vertreiber“ fordert umgehend aktuelle Schuhmodelle, wobei besonders auf Formgebung, Farbgestaltung und Verzierungen zu achten ist.

Zielformulierungen:

Fachkompetenzen:

- ☞ Modische Vorlagen auswerten
- ☞ Ideen skizzenhaft realisieren und präsentieren
- ☞ Einen Entwurf zeichnerisch ausarbeiten
- ☞ Den Entwurf auf den Leisten übertragen und ausmodellieren
- ☞ Das Modell in Schafteinzelteile zerlegen und Materialberechnungen vornehmen
- ☞ Die Materialkosten berechnen

Methoden-/Lernkompetenzen:

- ☞ Informationen sammeln und auswerten
- ☞ Strategien zu Entwurfsentwicklung und –umsetzung anwenden
- ☞ Kreativitätstechniken nutzen
- ☞ Präsentationstechniken einsetzen

Human- und Sozialkompetenzen:

- ☞ Kritik annehmen und selber fair kritisieren
- ☞ Im Team arbeiten

<i>Fächer</i>	<i>Inhaltsbereiche der Fächer zur Lernsituation</i>
Berufsübergreifender Lernbereich	
Religionslehre	Verantwortung übernehmen
Deutsch/Kommunikation	Präsentationen gestalten, Arbeitsergebnisse darstellen und erläutern
Sport/Gesundheitsförderung	Im Team Aufgabenteilungen erarbeiten und umsetzen
Politik/Gesellschaftslehre	Verbände und Organisationen
Berufsbezogener Lernbereich	
Wirtschafts- und Betriebslehre	Kalkulation/Kostenarten Marketing
Fertigungs- und Werkstofftechnik	Detailierung
Technische Kommunikation	Skizze Perspektivische Ansicht Farb- und Formgestaltung CAD-Einsatz Kostenberechnungen

Handlungsphasen der Lernenden/Lerngruppe		Mögliche Methoden, Medien, Sozialformen
Analysieren:	<ul style="list-style-type: none"> ☞ Erfassen des Problems ☞ Herausarbeiten der Zielvorstellung 	Unterrichtsgespräch
Planen:	<ul style="list-style-type: none"> ☞ Arbeitsschritte festlegen ☞ Zeitplan aufstellen ☞ Präsentations- und Bewertungskriterien absprechen ☞ Arbeitsverteilung vornehmen ☞ Präsentation der Planungsergebnisse 	Unterrichtsgespräch Wandzeitung Flip-Chart
Ausführen:	<ul style="list-style-type: none"> ☞ Arbeitsplan umsetzen ☞ Arbeitsergebnisse präsentieren 	Gruppenarbeit Einzelarbeit CAD-Technik Kataloge, Broschüren, Zeitschriften, Videos
Bewerten:	<ul style="list-style-type: none"> ☞ Ergebnisse präsentieren und an den abgeprochenen Bewertungskriterien messen und beurteilen 	Einzelvorstellung mit Vortrag Unterrichtsgespräch
Reflektieren:	<ul style="list-style-type: none"> ☞ Alternativen diskutieren ☞ Effektivität des Lern-/Arbeitsprozesses beurteilen ☞ Fachliche Vertiefung vornehmen 	Unterrichtsgespräch

A-I Verordnung über die Berufsausbildung zum Schuhfertiger/zur Schuhfertigerin

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Schuhfertiger/zur Schuhfertigerin*)**

Vom 11. Mai 1998

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt gemäß Artikel 35 der Sechsten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

**Staatliche Anerkennung
des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Schuhfertiger/Schuhfertigerin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen,
6. Beurteilen und Einsetzen von Werk- und Hilfsstoffen,
7. Entwickeln von Modellen,
8. Zuschneiden und Stanzen,
9. Vorrichten,
10. Steppen,

11. Vorbereiten von Bodenteilen,
12. Montieren von Schuhen,
13. Sichern von Qualitätsstandards.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens vier Stunden eine Arbeitsaufgabe sowie im schriftlichen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 120 Minuten die zur Arbeitsaufgabe gehörende Arbeitsplanung und Dokumentation bearbeiten. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

Anfertigen und Kontrollieren der Schuhschäfte für ein Paar Schuhe, einschließlich Stanzen der Schafteile, Vorrichten der Schafteile sowie Steppen von Halte- und Ziernähten.

Dabei soll der Prüfling zeigen, daß er die Zusammenhänge von Technik, Betriebsorganisation, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Wirtschaftlichkeit berücksichtigen kann.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens zehn Stunden ein Prüfungsstück anfertigen und dokumentieren sowie in insgesamt höchstens zwei Stunden eine Planungsaufgabe bearbeiten. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

1. als Prüfungsstück:

Anfertigen eines Paares Schuhe, einschließlich vollständigen Auszeichnens der Lederhaut, Stanzen unter Beachtung rationaler Einteilung und der Qualitätskriterien, Vorrichten und Steppen der Schafteile, Einsteppen von Futter, Montieren der Schuhe sowie Ausführen von Abschlußarbeiten;

2. als Planungsaufgabe:

Skizzieren und Bezeichnen eines Schuhmodells entsprechend der Arbeitsaufgabe, Erstellen eines Arbeitsablaufplans sowie Anfertigen einer Leistenkopie.

Bei der Anfertigung des Prüfungsstücks sowie bei der Durchführung der Planungsaufgabe sollen Maßnahmen zum Sichern der Qualitätsstandards, der Arbeitssicherheit sowie Informations- und Kommunikationstechniken einbezogen werden. Die Anfertigung des Prüfungsstücks wird an Hand praxisorientierter Unterlagen dokumentiert.

Durch die Anfertigung des Prüfungsstücks und die Durchführung der Planungsaufgabe soll der Prüfling belegen, daß er Arbeitsabläufe und Teilaufgaben zielorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und zeitlicher Vorgaben selbständig planen und fertigungsgerecht umsetzen sowie Dokumentationen anfertigen kann.

Die Arbeitsaufgabe soll mit 80 vom Hundert und die Planungsaufgabe mit 20 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Schuhtechnik, Gestaltung und Konstruktion sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Schuhtechnik sowie Gestaltung und Konstruktion sind insbesondere durch Verknüpfung technologischer, funktionaler und gestalterischer Sachverhalte fachliche Probleme zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege darzustellen. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Schuhtechnik:

- Herstellung, Eigenschaften und Einsatzgebiete der Werk- und Hilfsstoffe sowie technologische, gestalterische und wirtschaftliche Zusammenhänge zwischen Herstellung und Einsatz,
- Aufbau, Wirkungsweise, Funktionen und Bedienung von Produktionsmaschinen,
- Verfahren zur Schuhherstellung unter Berücksichtigung von Grundsätzen und Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie des Umweltschutzes,
- Maßnahmen zur Endbearbeitung sowie zum Sichern von Qualitätsstandards;

2. im Prüfungsbereich Gestaltung und Konstruktion:

- Zeichnen und Konstruieren von Schuhteilen unter Berücksichtigung von Schuhschnitten und Schuh-typen,
- Anfertigen eines Schuhentwurfs mit Sohle und Absatz in perspektivischer Darstellung;

3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Schuhtechnik | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Gestaltung und Konstruktion | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der schriftliche Teil der Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Prüfungsbereich Schuhtechnik | 50 vom Hundert, |
| 2. Prüfungsbereich Gestaltung und Konstruktion | 30 vom Hundert, |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 vom Hundert. |

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die

Prüfungsleistungen in dem Prüfungsstück oder der Planungsaufgabe oder in einem der drei Prüfungsbereiche mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertrags-

parteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Schuhfertiger vom 16. August 1978 (BGBl. I S. 1391) außer Kraft.

Bonn, den 11. Mai 1998

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Bürger

Anlage
 (zu § 4)

 Ausbildungsrahmenplan
 für die Berufsausbildung zum Schuhfertiger/zur Schuhfertigerin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			
4	Umweltschutz (§ 3 Nr. 4)	zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr.		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 3 Nr. 5)	a) Arbeitsplatz vorbereiten, Arbeitsmittel und -geräte unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages auswählen und bereitstellen b) Skizzen anfertigen sowie technische Unterlagen anwenden c) Informations- und Kommunikationstechniken nutzen	8		
		d) Arbeitsschritte an Hand der Auftragsunterlagen festlegen e) Fertigungskosten ermitteln, insbesondere Material- und Lohnkosten		2	
6	Beurteilen und Einsetzen von Werk- und Hilfsstoffen (§ 3 Nr. 6)	a) Werk- und Hilfsstoffe nach ihren Eigenschaften und Merkmalen unterscheiden b) Werk- und Hilfsstoffe nach Verarbeitungsmöglichkeiten und Verwendungszweck zuordnen, insbesondere Leder, Futterstoffe und Bodenmaterialien c) Auswirkungen von Veredlungs- und Zurichtungsprozessen beurteilen, insbesondere auf Optik und Haltbarkeit d) Werk- und Hilfsstoffe sowie Zubehör nach Sortimenten einordnen und lagern	8		
		e) Werk- und Hilfsstoffe nach ihren technischen und gesundheitlichen Anforderungen sowie nach ihrer Wirtschaftlichkeit bewerten und nach ihrem Verwendungszweck einsetzen		2	
7	Entwickeln von Modellen (§ 3 Nr. 7)	a) Leistenformen und -sortimente sowie Fersen- und Spitzensprengungen unterscheiden, Leistenmaßsysteme anwenden		2	
		b) Modellentwurf zeichnen c) Leistenkopie anfertigen d) Grundmodell erstellen und detaillieren, insbesondere mittels CAD-Programmen			6
8	Zuschneiden und Stanzen (§ 3 Nr. 8)	a) Qualitätszonen einteilen und bezeichnen b) Maschinen und Geräte handhaben sowie Schneide- und Stanztechniken ausführen	12		
		c) Qualitätszonen der Leder bestimmen, Zuschneideregeln anwenden		4	
		d) Werk- und Hilfsstoffe unter Beachtung rationeller Einteilung zuschneiden und stanzen e) Zuschnitte kontrollieren			10
9	Vorrichten (§ 3 Nr. 9)	a) Schuhteile stempeln b) Zwischenfutter und Verstärkungen aufbringen c) Schafteile vorzeichnen, insbesondere für Stepparbeiten	6		
		d) Schafteile spalten und schärfen e) Schafteile buggen		7	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
10	Steppen (§ 3 Nr. 10)	a) Nahtarten und ihre Einsatzgebiete unterscheiden b) Nähgarne und -zwirne sowie Maschinennadeln auswählen c) Steppmaschinen einrichten und bedienen d) geeignete Grifftechniken anwenden, richtige Körperhaltung beachten	14		
		e) Zier- und Haltenähte steppen		8	
		f) Futter an offenen und geschlossenen Schäften einsteppen g) Arbeitsergebnis prüfen, insbesondere Schäfte kontrollieren			14
11	Vorbereiten von Bodenteilen (§ 3 Nr. 11)	a) Bodenteile nach Materialien, Schuhtyp und Fertigungsart unterscheiden, insbesondere Brand-, Zwischen- und Laufsohlen b) Bodenteile nach Eigenschaften und Verwendungszweck zuordnen c) Bodenteile bereitstellen und bearbeiten		3	
12	Montieren von Schuhen (§ 3 Nr. 12)	a) Leisten, Schäfte und Bodenteile zusammenstellen b) Maschinen und Werkzeuge nach ihrem Einsatz unterscheiden und handhaben		8	
		c) Leisten, Schäfte und Bodenteile nach unterschiedlichen Fertigungsarten vorbereiten d) Verbindungen von Schaft und Boden ausführen, insbesondere durch Überholen, Zwicken und Annähen e) Zwischenergebnis kontrollieren			14
		f) Sohlenbefestigung vorbereiten, insbesondere durch Rauhen und Auftragen von Klebstoff g) Sohlen befestigen			12
13	Sichern von Qualitätsstandards (§ 3 Nr. 13)	a) Aufgaben und Ziele beschreiben b) Qualitätsstandards einhalten	4		
		c) Qualitätsmerkmale feststellen, Qualitätsausfall prüfen		2	
		d) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und dokumentieren, Fehlerbeseitigung einleiten			4
		e) Abschlußarbeiten ausführen, insbesondere Decksohlen einarbeiten und Schuhe finishen f) Produkte lager- und versandfertig aufmachen und verpacken			6

A-II Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen¹

Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03.2001)

¹ Quelle: www.kmk.org/doc/beschl/ver_fhr.pdf

I. Vorbemerkung

Die Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen geht davon aus, dass berufliche Bildungsgänge in Abhängigkeit von den jeweiligen Bildungszielen, -inhalten sowie ihrer Dauer Studierfähigkeit bewirken können.

Berufliche Bildungsgänge fördern fachpraktische und fachtheoretische Kenntnisse sowie Leistungsbereitschaft, Selbstständigkeit, Kooperationsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und kreatives Problemlösungsverhalten. Dabei werden auch die für ein Fachhochschulstudium erforderlichen Lern- und Arbeitstechniken vermittelt.

II. Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife nach dieser Vereinbarung

Die Fachhochschulreife nach dieser Vereinbarung kann erworben werden in Verbindung mit dem

- Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach dem Recht des Bundes oder der Länder¹; die Mindestdauer für doppeltqualifizierende Bildungsgänge beträgt drei Jahre
- Abschluss eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden schulischen Bildungsgangs¹), bei zweijähriger Dauer in Verbindung mit einem einschlägigen halbjährigen Praktikum bzw. einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit
- Abschluss einer Fachschule/Fachakademie.

Der Erwerb der Fachhochschulreife über einen beruflichen Bildungsgang setzt in diesem Bildungsgang den mittleren Bildungsabschluss voraus. Der Nachweis des mittleren Bildungsabschlusses muss vor der Fachschulabschlussprüfung erbracht werden.

Die Fachhochschulreife wird ausgesprochen, wenn in den einzelnen originären beruflichen Bildungsgängen die zeitlichen und inhaltlichen Rahmenvorgaben eingehalten werden. Außerdem muss die Erfüllung der in dieser Vereinbarung festgelegten inhaltlichen Standards über eine Prüfung (vgl. Ziff. V.) nachgewiesen werden. Diese kann entweder in die originäre Abschlussprüfung integriert oder eine Zusatzprüfung sein.

Die Möglichkeit, über den Besuch der Fachoberschule die Fachhochschulreife zu erwerben, wird durch die „Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.02.1969 i. d. F. vom 26.02.1982) und die „Rahmenordnung für die Abschlussprüfung der Fachoberschule“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.11.1971) geregelt.

¹ einschließlich besonderer zur Fachhochschulreife führender Bildungsgänge nach Abschluss einer Berufsausbildung (u. a. Telekolleg II)

III. Rahmenvorgaben

Folgende zeitliche Rahmenvorgaben müssen erfüllt werden:

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| 1. | Sprachlicher Bereich | 240 Stunden |
| | Davon müssen jeweils mindestens 80 Stunden auf Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch und auf eine Fremdsprache entfallen. | |
| 2. | Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich | 240 Stunden |
| 3. | Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich (einschließlich wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte) | mindestens 80 Stunden |

Diese Stunden können jeweils auch im berufsbezogenen Bereich erfüllt werden, wenn es sich um entsprechende Unterrichtsangebote handelt, die in den Lehrplänen ausgewiesen sind. Die Schulaufsichtsbehörde legt für jeden Bildungsgang fest, wo die für die einzelnen Bereiche geforderten Leistungen zu erbringen sind.

IV. Standards

1. Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch

Der Lernbereich „Mündlicher Sprachgebrauch“ vermittelt und festigt wesentliche Techniken situationsgerechten, erfolgreichen Kommunizierens in Alltag, Studium und Beruf.

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Fähigkeiten erwerben,

- unterschiedliche Rede- und Gesprächsformen zu analysieren, sachgerechte und manipulierende Elemente der Rhetorik zu erkennen,
- den eigenen Standpunkt in verschiedenen mündlichen Kommunikationssituationen zu vertreten,
- Referate zu halten, dabei Techniken der Präsentation anzuwenden und sich einer anschließenden Diskussion zu stellen.

Im Lernbereich „Schriftlicher Sprachgebrauch“ stehen vor allem die Techniken der präzisen Informationswiedergabe und der schlüssigen Argumentation – auch im Zusammenhang mit beruflichen Erfordernissen und Anforderungen des Studiums – im Mittelpunkt.

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Fähigkeit erwerben,

- komplexe Sachtexte über politische, kulturelle, wirtschaftliche, soziale und berufsbezogene Themen zu analysieren (geraffte Wiedergabe des Inhalts, Analyse der Struktur und wesentlicher sprachlicher Mittel, Erkennen und Bewertung der Wirkungsabsicht, Erläuterung von Einzelaussagen, Stellungnahme) und
- Kommentare, Interpretationen, Stellungnahmen oder Problemerkörterungen – ausgehend von Texten oder vorgegebenen Situationen – zu verfassen (sachlich richtige und schlüssige Argumentation, folgerichtiger Aufbau, sprachliche Angemessenheit, Adressaten- und Situationsbezug) oder
- literarische Texte mit eingegrenzter Aufgabenstellung zu interpretieren (Analyse von inhaltlichen Motiven und Aspekten der Thematik, der Raum- und Zeitstruktur, ggf. der Erzählsituation, wichtiger sprachlicher und ggf. weiterer Gestaltungselemente).

2. Fremdsprache

Das Hauptziel des Unterrichts in der fortgeführten Fremdsprache ist eine im Vergleich zum Mittleren Schulabschluss gehobene Kommunikationsfähigkeit in der Fremdsprache für Alltag, Studium und Beruf. Dazu ist es erforderlich, den allgemeinsprachlichen Wortschatz zu festigen und zu erweitern, einen spezifischen Fachwortschatz zu erwerben sowie komplexe grammatikalische Strukturen gebrauchen zu lernen.

Verstehen (Rezeption)

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Fähigkeit erwerben,

- anspruchsvollere allgemeinsprachliche und fachsprachliche Äußerungen und unterschiedliche Textsorten (insbesondere Gebrauchs- und Sachtexte) – ggf. unter Verwendung von fremdsprachigen Hilfsmitteln – im Ganzen zu verstehen und im Einzelnen auszuwerten.

Sprechen und Schreiben (Produktion)

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Fähigkeit erwerben,

- Gesprächssituationen des Alltags sowie in berufsbezogenen Zusammenhängen in der Fremdsprache sicher zu bewältigen und dabei auch die Gesprächsinitiative zu ergreifen,
- auf schriftliche Mitteilungen komplexer Art situationsgerecht und mit angemessenem Ausdrucksvermögen in der Fremdsprache zu reagieren,
- komplexe fremdsprachige Sachverhalte und Problemstellungen unter Verwendung von Hilfsmitteln auf deutsch wiederzugeben und entsprechende in deutsch dargestellte Inhalte in der Fremdsprache zu umschreiben.

3. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich

Die Schülerinnen und Schüler sollen ausgehend von fachrichtungsbezogenen Problemstellungen grundlegende Fach- und Methodenkompetenzen in der Mathematik und in Naturwissenschaften bzw. Technik erwerben.

Dazu sollen sie

- Einblick in grundlegende Arbeits- und Denkweisen der Mathematik und mindestens einer Naturwissenschaft bzw. Technik gewinnen,
- erkennen, dass die Entwicklung klarer Begriffe, eine folgerichtige Gedankenführung und systematisches, induktives und deduktives, gelegentlich auch heuristisches Vorgehen Kennzeichen mathematisch- naturwissenschaftlich-technischen Arbeitens sind,
- Vertrautheit mit der mathematischen und naturwissenschaftlich-technischen Fachsprache und Symbolik erwerben und erkennen, dass Eindeutigkeit, Widerspruchsfreiheit und Vollständigkeit beim Verbalisieren von mathematischen bzw. naturwissenschaftlich-technischen Sachverhalten vor allem in Anwendungsbereichen für deren gedankliche Durchdringung unerlässlich sind,
- befähigt werden, fachrichtungsbezogene bzw. naturwissenschaftlich-technische Aufgaben mit Hilfe geeigneter Methoden zu lösen,
- mathematische Methoden anwenden können sowie Kenntnisse und Fähigkeiten zur Auswahl geeigneter Verfahren und Methoden mindestens aus einem der weiteren Bereiche besitzen:
 - ☞ Analysis (Differential- und Integralrechnung)
 - ☞ Beschreibung und Berechnung von Zufallsexperiment, einfacher Wahrscheinlichkeit, Häufigkeitsverteilung sowie einfache Anwendungen aus der beurteilenden Statistik,
 - ☞ Lineare Gleichungssysteme und Matrizenrechnung,
- reale Sachverhalte modellieren können (Realität $\frac{3}{4}$ Modell $\frac{3}{4}$ Lösung $\frac{3}{4}$ Realität),

- grundlegende physikalische, chemische, biologische oder technische Gesetzmäßigkeiten kennen, auf fachrichtungsspezifische Aufgabenfelder übertragen und zur Problemlösung anwenden können,
- selbstständig einfache naturwissenschaftliche bzw. technische Experimente nach vorgegebener Aufgabenstellung planen und durchführen,
- Ergebnisse ihrer Tätigkeit begründen, präsentieren, interpretieren und bewerten können.

V. Prüfung

1. Allgemeine Grundsätze

Für die Zuerkennung der Fachhochschulreife ist jeweils eine schriftliche Prüfung in den drei Bereichen – muttersprachliche Kommunikation/Deutsch, Fremdsprache, mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich – abzulegen, in der die in dieser Vereinbarung festgelegten Standards nachzuweisen sind. Für die Zuerkennung der Fachhochschulreife für Absolventinnen und Absolventen der mindestens zweijährigen Fachschulen kann der Nachweis der geforderten Standards in zwei der drei Bereiche auch durch kontinuierliche Leistungsnachweise erbracht werden. Soweit die zeitlichen und inhaltlichen Rahmenvorgaben dieser Vereinbarung durch die Stundentafeln und Lehrpläne der genannten beruflichen Bildungsgänge abgedeckt und durch die Abschlussprüfung des jeweiligen Bildungsgangs oder eine Zusatzprüfung nachgewiesen werden, gelten die Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung als erfüllt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen in allen Fächern erreicht sind. Ein Notenausgleich für nicht ausreichende Leistungen richtet sich nach den Bestimmungen der Länder.

Die schriftliche Prüfung kann in einem Bereich durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums unter prüfungsgemäßen Bedingungen ersetzt werden.

2. Festlegungen für die einzelnen Bereiche

a) Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch

In der schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von mindestens 3 Stunden ist eine der folgenden Aufgabenarten zu berücksichtigen:

- (Textgestützte) Problemerkörterung,
- Analyse nichtliterarischer Texte mit Erläuterung oder Stellungnahme,

- Interpretation literarischer Texte.

b) Fremdsprachlicher Bereich

In der schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von mindestens 1 1/2 Stunden, der ein oder mehrere Texte, ggf. auch andere Materialien, zugrunde gelegt werden, sind Sach- und Problemfragen zu beantworten und persönliche Stellungnahmen zu verfassen. Zusätzlich können Übertragungen in die Muttersprache oder in die Fremdsprache verlangt werden.

c) Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich

In der schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von mindestens zwei Stunden soll nachgewiesen werden, dass die Schülerinnen und Schüler in der Lage sind, komplexe Aufgabenstellungen selbstständig zu strukturieren, zu lösen und zu bewerten, die dabei erforderlichen mathematischen oder naturwissenschaftlich-technischen Methoden und Verfahren auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.

VI. Schlussbestimmungen

Die Schulaufsichtsbehörde jedes Landes in der Bundesrepublik Deutschland steht in der Verpflichtung und der Verantwortung, die Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife über berufliche Bildungswege zu gewährleisten.

Die Länder verpflichten sich, Prüfungsarbeiten für verschiedene Fachrichtungen in den Bereichen Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch, Fremdsprache und Mathematik/Naturwissenschaft/Technik zur Sicherung der Transparenz und Vergleichbarkeit auszutauschen.

Ein gemäß dieser Vereinbarung in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkanntes Zeugnis enthält folgenden Hinweis:

„Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03.2001 – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

Dieser Sachverhalt wird bei bereits erteilten Zeugnissen auf Antrag nach folgendem Muster bescheinigt:

Frau/Herr _____

geboren am _____

in _____

hat am _____

an der (Schule) _____

die Abschlussprüfung in dem Bildungsgang

bestanden.

„Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03.2001 – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

Bildungsgänge, die dieser Vereinbarung entsprechen, werden von den Ländern dem Sekretariat angezeigt und in einem Verzeichnis, das vom Sekretariat geführt wird, zusammengefasst.

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Die „Vereinbarung von einheitlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife über besondere Bildungswege“ (Beschluss der KMK vom 18.09.1981 i. d. F. vom 14.07.1995) wird mit Wirkung vom 01.08.2001 aufgehoben.¹

¹ Für das Land Berlin werden Zeugnisse der Fachhochschulreife auf der Grundlage der „Vereinbarung von einheitlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife über besondere Bildungswege“ noch bis zum 01.02.2005 ausgestellt und gegenseitig anerkannt.